

LufABw Civil Authority Flughafenstraße 1 51147 Köln-Wahn

Verteiler

Aktenplankennzeichen  
56-30-01

Ansprechperson  
Oberstlt Hauck

Telefonnummer  
+90- 3451-3707

E-Mail  
LufABwCivilAuthority@bundeswehr.org

Datum  
24.10.2024

## LufABw Civil Authority Prüferrundschreiben Nr. 02/2024

Betreff **Verfahren zur Bestimmung von Prüfern für die Durchführung von praktischen Prüfungen für den Erwerb einer Lizenz und / oder einer Instrumentenflugberechtigung**

Bezug 1. Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, ARA.FCL.205 c)

1. Diese Information beschreibt das behördliche Verfahren des Luftfahrtamtes der Bundeswehr (LufABw) zur Bestimmung von Prüfern für die Abnahme einer praktischen Prüfung für den Erwerb einer Lizenz und / oder einer Instrumentenflugberechtigung (IR).

Sie gilt für alle Prüfer, deren Prüferberechtigung beim LufABw oder dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) geführt wird und die praktische Prüfungen bei Personen abnehmen wollen, die

- bereits im Besitz einer vom LufABw ausgestellten Lizenz sind oder
- die Erteilung einer Lizenz durch das LufABw beantragen wollen.

Für Prüfer, deren Prüferberechtigung im Ausland ausgestellt wurde, gelten weiterhin die Festlegungen des Examiner Differences Document in der jeweils gültigen Fassung.

2. Praktische Prüfungen zum Erwerb einer Muster- oder Klassenberechtigung bedürfen bis auf weiteres keiner Bestimmung oder Beauftragung.

Für Kompetenzbeurteilungen für Lehrberechtigungen sowie Befähigungsüberprüfungen sind ebenfalls keine Bestimmungen erforderlich, außer es steht kein qualifizierter Prüfer zur Verfügung.

3. **Bestimmungen für die Durchführung von praktischen Prüfungen zum Erwerb der CPL, MPL, ATPL, IR sowie CB-IR**

Die Bestimmung von Prüfern für die Durchführung von praktischen Prüfungen für den Erwerb einer CPL, MPL, ATPL und / oder einer CB-IR / IR erfolgt durch die fristgerechte Anzeige der geplanten Prüfung an das LufABw.

Für die Anzeige wird das nachstehende Verfahren eingeführt:

- a. Jeder Prüfer, der zur Abnahme der anzuzeigenden praktischen Prüfung berechtigt ist, hat die geplante praktische Prüfung dem LufABw Civil Authority rechtzeitig vorab und formlos per E-Mail an [LufABwCivilAuthority@Bundeswehr.org](mailto:LufABwCivilAuthority@Bundeswehr.org) anzuzeigen.
- b. Die Anzeige der praktischen Prüfung muss spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung der praktischen Prüfung beim LufABw eingehen. Es erfolgt keine Bestätigung des Eingangs oder eine Zustimmung zur Durchführung seitens LufABw.
- c. Die Unterschreitung der 7-Tages-Frist ist zu begründen. Hierbei ist der Betreff: „Fristunterschreitung“ zu verwenden. Das LufABw entscheidet im Einzelfall, ob dem zugestimmt werden kann.
- d. Eine Bestimmung gilt als gegeben, wenn das LufABw keine Einwände gegen die Durchführung der angezeigten Prüfung erhebt.
- e. Sollte der angegebene Prüfungstermin mit den angezeigten Daten nicht eingehalten werden können, ist dies dem LufABw unverzüglich mitzuteilen.  
Dies kann durch eine neue Anzeige erfolgen, wenn die Prüfung verschoben werden muss. Dabei ist im Feld „Bemerkungen“ anzugeben, welche vorherige Anzeige durch die neue Anzeige ersetzt wird.  
Im Falle der Stornierung einer Prüfung kann die Mitteilung darüber dem LufABw per E-Mail mit dem Betreff "Stornierung" formlos unter Angabe der Prüfernummer und des geplanten Termins an die Adresse [LufABwCivilAuthority@Bundeswehr.org](mailto:LufABwCivilAuthority@Bundeswehr.org) zugesandt werden.

Hauck  
Oberstleutnant



**LUFTFAHRTAMT  
DER BUNDESWEHR**

Flughafenstraße 1  
51147 Köln-Wahn  
Tel. +49 (0) 2203-908-3707  
Fax +49 (0) 2203-908-1774

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)



**BUNDESWEHR**

Verteiler

LufABw 3 I c  
LufABw Civil Authority  
Prüfer des LufABw



**LUFTFAHRTAMT  
DER BUNDESWEHR**

Flughafenstraße 1  
51147 Köln-Wahn  
Tel. +49 (0) 2203-908-3707  
Fax +49 (0) 2203-908-1774

**[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)**